

Auftrag zur Nutzung der von der Stadtwerke Weißwasser GmbH (SWW) betriebenen Elektroladestationen unter Verwendung einer RFID-Ladekarte (Radiofrequenz-Identifikations-Ladekarte)

1. Kunde

Herr Frau Firma

Kundennummer

Vorname/Name/Firma *

Straße/Hausnummer *

PLZ/Ort *

Telefon/Telefax

E-Mail

Nutzung des Fahrzeugs (privat/gewerblich)

2. Angaben zum Elektrofahrzeug

Hersteller/Modell

Kennzeichen

Fahrzeugtyp (Plug-in Hybrid/Range Extender/Reines Elektroauto)

Lademodus (AC 1-phasig / AC 3-phasig/DC)

Batteriekapazität

*Pflichtfeld

3. Ausgabe der SWW-Ladekarte / Auftragsbestätigung

Die SWW-Ladekarte wird Ihnen an die oben angegebene Anschrift zugesendet. Mit der Zusendung der SWW-Ladekarte bestätigen wir den Vertrag über die Nutzung der von der SWW betriebenen Elektroladestationen unter Verwendung einer RFID-Ladekarte.

4. Preis

Für die Erstellung und Zusendung der Ladekarte fällt eine einmalige Bereitstellungsgebühr in Höhe von 15,00 EUR (brutto) an. Dieser Betrag wird nach Erhalt des Auftrags über die oben angegebene Adresse in Rechnung gestellt. Wird die Rechnung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung beglichen, so wird die SWW-Ladekarte gesperrt.

Die Nutzung der SWW-Ladeinfrastruktur ist bis auf weiteres kostenlos, SWW behält sich Änderungen vor. Sofern die kostenlose Nutzungsmöglichkeit endet, wird den Kunden hierüber rechtzeitig schriftlich informieren und Angebot zur Anpassung dieses Nutzungsvertrages zukommen lassen.

4. Vertragslaufzeit / Kündigung

Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr ab dem Tage der Auftragsbestätigung (s. Ziff. 3). Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat vor Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte nach Gesetz oder den beigefügten Allgemeinen Nutzungsbedingungen bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

5. Geltung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der von der SWW betriebenen Elektroladestationen mit Hilfe von RFID-Ladekarten (Radiofrequenz-Identifikations-Ladekarten)“ („Allgemeine Nutzungsbedingungen“) Anwendung.

6. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt SWW zur Vornahme aller Handlungen (insb. auch zum Austausch aller notwendigen Daten mit den Betreibern der jeweiligen Elektroladestationen) sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die für die Nutzung der Elektroladestationen der SWW-Ladeinfrastruktur einschließlich der Belieferung mit elektrischer Energie erforderlich sind. SWW ist berechtigt, beauftragten Dritten eine entsprechende Untervollmacht zu erteilen.

8. Widerrufsbelehrung (gilt nicht bei ausschließlich beruflichem, landwirtschaftlichem oder gewerblichem Verbrauch)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns: SWW, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig, Telefax 0531 383-3487, service@bs-energy.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns

einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

10. Auftragserteilung

Der Kunde erteilt SWW mit seiner Unterschrift den Auftrag zur Nutzung der von SWW betriebenen Elektroladestationen mit Hilfe der SWW-Ladekarte. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung von SWW zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zusammen mit der erhaltenen RFID-Ladekarte zurück an folgende Adresse.

Stadtwerke Weißwasser GmbH
Straße des Friedens 13-19
02943 Weißwasser/O.L.

Telefon 03576 266 - 0
Telefax 03576 266 - 266
mail@stadtwerke-weisswasser.de

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über die Nutzung der von der SWW betriebenen Elektroladestationen unter Verwendung einer RFID-Ladekarte (Radiofrequenz-Identifikations-Ladekarte).



Bestellt am (*) / erhalten am (*)

Name des Kunden

Anschrift des Kunden

Datum

Unterschrift des Kunden (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Bedingungen regeln die Nutzung der von der Stadtwerke Weißwasser GmbH betriebenen Elektroladestationen der SWW-Ladeinfrastruktur (vgl. Ziff. 1.2) unter Verwendung einer von SWW ausgegebenen RFID-Ladekarte („SWW-Ladekarte“). Der Kunde erhält nach Zusendung der SWW-Ladekarte(n) die Möglichkeit, mit der SWW-Ladekarte die SWW-Ladeinfrastruktur zum Laden seines/r Elektrofahrzeugs/e während der Vertragslaufzeit zu den vereinbarten Konditionen zu nutzen. Die SWW-Ladekarte berechtigt den Kunden zur Nutzung aller öffentlich zugänglichen Elektroladestationen von SWW.
- 1.2. SWW-Ladeinfrastruktur umfasst sowohl Elektroladestationen mit Wechselstrom (sog. AC-Elektroladestationen) als auch Elektroladestationen, an denen zumindest an einem Ladepunkt mit Gleichstrom geladen werden kann (sog. DC-Elektroladestationen). Standorte und Informationen der Elektroladestationen der SWW-Ladeinfrastruktur können auf www.stadtwerke-weisswasser.de/elektromobilitaet eingesehen und heruntergeladen werden.
- 1.3. Der Kunde kann sich mit der SWW-Ladekarte an den Elektroladestationen gemäß Ziff. 1.2 authentifizieren. Dies geschieht durch Vorhalten der Karte an der Vorderseite der jeweiligen Elektroladestation auf Höhe des RFID-Symbols unter oder neben dem Display.

2. SWW-Ladekarte(n)

- 2.1. Die SWW-Ladekarte(n) verbleibt/verbleiben im Eigentum von SWW.
- 2.2. Die SWW-Ladekarte(n) und die damit eingeräumte Nutzungsberechtigung ist/sind nicht auf Dritte übertragbar und darf/dürfen nur vom Karteninhaber für den vorgesehenen Zweck benutzt werden. Der Karteninhaber haftet für jeglichen Missbrauch nach Ziff. 6.
- 2.3. Die SWW-Ladekarte(n) ist/sind mit äußerster Sorgfalt zu verwahren und zu verwenden. Sie ist/sind vor unbefugten Gebrauch durch Dritte zu schützen.
- 2.4. Der Kunde ist verpflichtet, SWW einen Verlust oder Diebstahl einer SWW-Ladekarte unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls bleibt der Kunde für alle mit der Karte getätigten Ladevorgänge zur Zahlung verpflichtet.
- 2.5. Bei Nichtrückgabe (z. B. Verlust, Diebstahl etc.), Beschädigung oder missbräuchlicher Verwendung der Zugangskarte ist der Karteninhaber verpflichtet, die SWW unverzüglich zu verständigen. Der Karteninhaber zahlt den SWW in diesen Fällen Schadensersatz in Höhe von jeweils pauschal 5 EUR (brutto) pro Zugangskarte. Er hat jederzeit die Möglichkeit nachzuweisen, dass den SWW ein geringerer Schaden entstanden ist. Auf Wunsch des Kunden stellt SWW ihm eine (Ersatz-) Ladekarte gegen Zahlung einer Bereitstellungsgebühr von 5,00 EUR (brutto) zur Verfügung. Bei Bereitstellung einer (Ersatz-) Ladekarte wird die bisherige SWW-Ladekarte von SWW gesperrt.
- 2.6. Auf Wunsch des Kunden stellt SWW ihm weitere Ladekarten gegen Zahlung einer Bereitstellungsgebühr von jeweils 15 EUR (brutto) zur Verfügung.
- 2.7. Der Kunde ist verpflichtet, die SWW-Ladekarte(n) zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an SWW zurückzugeben. Im Falle der Nichtrückgabe wird/werden die entsprechenden SWW-Ladekarte(n) deaktiviert, eine weitere Nutzung ist nicht möglich. Im Übrigen gilt Ziff. 2.5.

3. Verfügbarkeit und Benutzung der von SWW betriebenen Elektroladestationen

- 3.1. Der Vertrag über die Nutzung der von SWW betriebenen Elektroladestationen begründet keinen Anspruch auf Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit sowie den Bestand der SWW-Ladeinfrastruktur; insoweit übernimmt SWW keine Haftung. Es besteht kein Nutzungsanspruch des Kunden in Bezug auf eine konkrete Elektroladestation der SWW-Ladeinfrastruktur. Der Zugang zu den Elektroladestationen kann je nach Standort zeitlich beschränkt sein. Die Beschränkung der an den jeweiligen Elektroladestationen zur Verfügung gestellten elektrischen Energie bzw. die Stilllegung oder der Rückbau der Elektroladestation bleibt SWW jederzeit vorbehalten.
- 3.2. Der Kunde wird die Elektroladestationen mit der erforderlichen Sorgfalt nutzen, insbesondere die Tank- und Abgabevorrichtung sorgfältig bedienen. Der Kunde ist verpflichtet, die an der jeweiligen Elektroladestation befindlichen Bedienungshinweise zu beachten. Zur ordnungsgemäßen Bedienung der von SWW betriebenen Elektroladestationen ist der Schritt-für-Schritt-Anleitung im Display der Elektroladestationen zu folgen.

- 3.3. Für die Nutzung der Elektroladestation ist ausschließlich der dafür ausgewiesene Parkplatz vor der Elektroladestation zu benutzen. Dieser darf nur während des Ladevorganges in Anspruch genommen werden. Hierbei ist die Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuhalten. Der Kunde verpflichtet sich, alle Sicherheitsvorkehrungen zu beachten und vorzunehmen, wie beispielsweise die Kabelverbindung so herzustellen, dass etwaige Behinderungs- und Verletzungsgefahren Dritter verhindert werden.
- 3.4. Die Elektroladestationen der SWW-Ladeinfrastruktur sind von einer akkreditierten Prüfstelle abgenommen. Die Elektroladestation ist nicht durch SWW gesichert oder überwacht. Der Kunde ist daher ausschließlich selbst für die Sicherung des Fahrzeugs, der Ausstattung, etc. verantwortlich.
- 3.5. An den Elektroladestationen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete zwei- oder vierrädrigen Elektrofahrzeuge mit elektrischer Energie geladen werden. Es dürfen nur geprüfte Elektrofahrzeuge angeschlossen werden, die für die ausgewiesene Ladespannung zugelassen sind. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.
- 3.6. Zur Durchführung eines Ladevorgangs authentifiziert sich der Kunde mit seiner SWW-Ladekarte und verbindet sein Elektrofahrzeug mit dem dafür vorgesehenen Ladekabel mit der Elektroladestation. Bei DC-Elektroladestationen ist das Ladekabel fest mit der Ladeeinrichtung verbunden. Bei AC-Ladestationen ist es abhängig von der jeweiligen Elektroladestation, ob ein fest verbundenes Ladekabel vorhanden ist oder der Kunde sein eigenes Ladekabel nutzen muss. Sofern der Kunde sein eigenes Ladekabel nutzt, muss dieses für die Ladeleistung der betreffenden Elektroladestation ausreichend dimensioniert sein. Der Kunde hat insbesondere sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V). Es dürfen nur geprüfte und zugelassene Kabel und Steckvorrichtungen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 3.7. Mit seiner Authentifizierung erklärt der Kunde sich mit den Nutzungsbedingungen an der jeweiligen Elektroladestation einverstanden.
- 3.8. Der Ladevorgang beginnt mit Verbindung des Elektrofahrzeugs mit der Elektroladestation und endet, sobald sich der Kunde an der Elektroladestation mit seiner SWW-Ladekarte abmeldet oder die Verbindung mit der Elektroladestation durch Ziehen des Steckers getrennt wird. Eine Manipulation der Elektroladestation ist untersagt.
- 3.9. Der Kunde ist verpflichtet, den Parkplatz an der Elektroladestation nach Beendigung des Ladevorgangs zu räumen. Andernfalls ist SWW berechtigt, den Parkplatz auf Kosten des Kunden räumen zu lassen.
- 3.10. Schäden an der oder Fehlfunktionen der Elektroladestation und Vandalismus sind SWW unverzüglich zu melden. Hierzu kann die auf der Elektroladestation angegebene Störmeldenummer oder die allgemeine Störmeldenummer für Strom 0531/ 383 – 2444 angerufen werden. Eine Nutzung der Elektroladestation darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden

4. Art der Versorgung

Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom), Spannung und Ladeleistung für die einzelnen Ladevorgänge maßgebend sein sollen, ergibt sich durch die technische Ausstattung der jeweils betroffenen Elektroladestation und darüber hinaus aus der Spannung und Ladeleistung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Elektroladestation, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

5. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGGV, StromNZV, MessZV, höchst-richterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die SWW nicht veranlasst und auf die SWW auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch

eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist SWW verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn SWW dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von SWW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6. Haftung

- 6.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 6.2. SWW wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 6.3. Der Kunde haftet für alle Schäden, die schuldhaft durch ihn oder mit der ihm übergebenen Ladekarte durch Dritte an der Elektroladestation verursacht werden.
- 6.4. Die Haftung von SWW sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden, insbesondere Schäden, die dadurch entstehen, dass die Elektroladestation durch den Kunden entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt werden oder die aus dem Verlust oder Diebstahl der SWW-Ladekarte(n) entstehen, ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Partei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 6.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 6.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

- 7.1. SWW erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energielieferungsvertrages nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 7.2. SWW behält sich insbesondere vor,
 - a) zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.
 - b) zu dem in lit. a) genannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Kunden (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.
 - c) personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden an Auskunfteien zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen von SWW oder eines Dritten erforderlich ist, der Kunde eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt und die übrigen in § 28 a BDSG genannten Voraussetzungen vorliegen.
- 7.3. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber SWW widersprechen; telefonische

Werbung durch SWW erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

8. Gerichtsstand für Kaufleute (gilt nur bei beruflichem, landwirtschaftlichem oder gewerblichem Verbrauch)

Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Braunschweig. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat

9. Streitbelegungsverfahren

- 9.1. Energieversorgungsunternehmen (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die die Belieferung mit Energie betreffen, im Verfahren nach § 111 a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Weißwasser GmbH, Straße des Friedens 13-19, 02943 Weißwasser, Telefon 03576 266-0 oder E-Mail: beschwerdemanagement@stadtwerke-weisswasser.de.

- 9.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111 b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn SWW der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. SWW ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

- 9.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

- 9.4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

- 9.5. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

10. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhält der Kunde unter www.bfee-online.de. Er kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info erhältlich.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. SWW darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 11.2. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 11.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.